

Drs. Anna Sophie und Felix Müller  
Alte Landstr. 2  
24860 Uelsby



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
z.Hd. Petra Tschanter

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1064

10.04.2013

### **Stellungnahme zur Beratung im Sozialausschuss über „Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen“**

Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde sollten dazu dienen, die bisherige rechtliche Lage so eindeutig zu verbessern, dass eine barrierefreie Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in Begleitung eines Assistenzhundes generell und problemlos möglich wird. Die Notwendigkeit stützt sich auf drei Tatsachen:

1. Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sind auf Hilfsmittel angewiesen. Die Hilfsmittel können technischer oder medizintechnischer Art, aber auch tierische Assistenz sein, wie im Beispiel des Führhundes für Blinde schon lange bekannt ist (§§ 33, 139 SGB V)
2. Die notwendigen Hilfsmittel dienen dazu, ein möglichst barrierefreies Leben zu führen. In Begleitung eines tierischen Hilfsmittels >Assistenzhund< wird dem Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten die Teilhabe zwar möglich, jedoch durch unüberwindbare Zutrittsverweigerungen wieder verunmöglicht.
3. Die seit 2009 in Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonventionen weisen in Artikel 9 darauf hin, dass tierische Assistenz dazu dienen soll, Barrieren im öffentlichen Bereich zu beseitigen. Weiterhin müssen lt. Artikel 20 Hilfsmittel, also auch tierische Assistenz, zu erschwinglichen Kosten zugänglich sein.

Die speziell auf Hunde und Hundehalter<sup>1\*</sup> ausgerichtete gesetzliche Regelung des Landes Schleswig-Holstein ist das Gefahrhundegesetz (GefHG) vom 28.01.2005. Im Zusammenhang mit dem hier zu beschreibenden zentralen Thema >Assistenzhunde< sind zwei Artikel besonders relevant: § 2 und § 15.

In § 2 (3) wird das Mitnahmeverbot für Hunde geregelt:

*Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in*

- 1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,*
- 2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und*
- 3. Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.*

*Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.*

§ 15 regelt Ausnahmen vom Anwendungsbereich, also auch Ausnahmen vom Mitnahmeverbot:

*Ausnahmen vom Anwendungsbereich*

*Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.*

**Man könnte meinen, dass hiermit alles geregelt sei. Leider ist dem nicht so!**

Es ergeben sich folgende Probleme, die anhand von exemplarisch ausgewählten Beispielen, veranschaulicht werden:

Die in § 15 geregelten Ausnahmen bestimmen, dass das GefHG für Behindertenbegleithunde nicht gilt. Somit fallen diese speziell ausgebildeten Hunde in eine gesetzliche Lücke, die auch durch andere Gesetze nicht geschlossen wird. In dem ungeregelten Feld wachsen die Probleme im Alltag. Allein die Existenz verschiedener Begriffe nebeneinander, als da wären: Rehabilitationshund, Therapiehund, Service-Dog, Behindertenbegleithund, Signalhund, Warnhund usw., macht deutlich, dass es in der Öffentlichkeit schwer ist zu erklären, dass man in Begleitung eines medizinischen Hilfsmittels ist.

---

<sup>1</sup> Zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit wird sowohl für die männliche wie die weibliche Form die männliche Form verwendet.

Ein Beispiel aus dem Alltag: Ein Mensch mit Behinderung fragt bei einer Fluggesellschaft nach, ob sein Diabetikerwarnhund mit in die Flugkabine darf. Als Antwort bekommt er die Aussage, dass dies nur Blindenführhunden und Therapiehunden gestattet sei. Sind die verschiedenen Begriffe Synonyme oder haben die Bezeichnungen Unterscheidungskraft? Das ist vom Verständnis des jeweiligen Bearbeiters abhängig.

Zwar wird der Begriff Behindertenbegleithund im Gefahrhund-Gesetz nicht definiert, in dieser Stellungnahme wird von einem synonymen Gebrauch zum Terminus Assistenzhund ausgegangen.

Wenn schon kaum erklärbar ist, dass man einen besonders notwendigen Hund bei sich führt, dann ist nicht verwunderlich, dass es an den Eingangstüren zu Diskussionen kommt. Diese alltäglichen mühsamen Diskussionen sind sehr oft zwecklos und diskriminierend. InhaberInnen berufen sich auf ihr Hausrecht und / oder Hygienevorschriften, MitarbeiterInnen verweigern Einlass auch aus Unsicherheit oder Angst vor Repressalien. Diskriminierend wird es besonders dann, wenn die um Einlass Gebetenen den Betroffenen die Notwendigkeit des tierischen Hilfsmittels absprechen und / oder behaupten, der Hund wäre gar nicht im Einsatz, weil die Art der Behinderung nicht offensichtlich ist.

Ein Beispiel aus dem Alltag: Eine Familie soll das Restaurant verlassen, weil ein Hund nicht geduldet wird. Die Familie interveniert, schließlich handelt es sich um einen Assistenzhund im Einsatz für das Kind. In der aufkeimenden Diskussion erfragte die Mitarbeiterin, um welche Behinderung es sich denn handelt. Als die Familie das offenbarte, entschied die Servicekraft, dass man mit der Krankheit auch ganz gut ohne Hund klar käme und der nun doch bitte im Auto warten soll. Was für eine Anmaßung, ohne medizinische Fachkenntnisse über die Notwendigkeit des Hilfsmittels Hund zu entscheiden!

Verweigerung wird wider besseren Wissens oder nach Belieben vorgebracht: einzelne Hotelketten oder Discounter haben das Zutrittsrecht von gekennzeichneten Hunden in Begleitung ihrer (ausweisbar) schwerbehinderten BesitzerInnen auf der Homepage ausgewiesen, während andere Firmen derselben Branche den Zutritt verweigern. Um den Alltag mit Assistenzhund zu meistern, ist jedes Gespann genötigt, im Lebensumfeld individuelle Insellösungen zu erobern. Das ist im Kontext von Inklusion keine tragfähige Lösung.

Ein Beispiel aus dem Alltag: Penny veröffentlicht auf der Homepage unter FAQ, dass Assistenzhunde uneingeschränkter Zutritt in allen Filialen haben. Das ist bisher die einzige Kette, die das bundesweit öffentlich und verlässlich regelt. Eine Mitarbeiterin einer anderen Supermarktkette schlägt vor, den Hund draußen vor der Tür anzubinden und schnell allein einkaufen zu gehen. Das man das u.U. nicht kann, wird nicht zur Kenntnis genommen.

Selbst der gut informierte Mensch mit Behinderung, der auch bereit ist, sein Zutritt mit Hinweis auf §2 (3) und § 15 des GefHG zu erstreiten, stößt auf die Schwierigkeit, dass die in § 2 GefHG aufgezählte Liste nicht vollständig ist. Es fehlen Einrichtungen, die zur alltäglichen Lebensführung aufgesucht werden müssen, wie z.B.

Supermärkte, Bäckereien, Geschäfte verschiedenster Art, Restaurants, Gasthäuser, Hotels, Arztpraxen, Sportstätten, Taxen, Weiterbildungseinrichtungen u.ä.. Verbesserte gesetzliche Regelungen sollten anstelle einer Auflistung einzelner Institutionen eine allgemeine Formulierung beinhalten, die ein grundsätzliches Zutrittsrecht gewährt.

Ein Beispiel aus dem Alltag: Eine blinde Frau musste zum Hautarzt. Nach Terminvereinbarung führt sie der Blindenführhund sicher dort hin. Der Zutritt in die Arztpraxis wurde ihr verwehrt, stattdessen bot der Hautarzt an, die Patientin auf der Straße zu behandeln.

Und trotz der Existenz der § 2(3) und 15 des GefHG bekommen Betroffene selbst in aufgelisteten Einrichtungen keinen Eintritt. In der Öffentlichkeit ist der Ausschluss vom Mitnahmeverbot lt. Liste in §2 (3) des GefHG nicht hinreichend bekannt, Zutritt bleibt verwehrt. Um dieses Recht durchzusetzen, bedarf es einer Klage, die jeder lieber vermeidet und eine Benachteiligung stattdessen schluckt.

Ein Beispiel aus dem Alltag: Im März dieses Jahres musste ein Diabetiker (GdB 60%) zur Rehabilitationskur in die Klinik der Deutschen Rentenversicherung in Mölln (SL-H!). Trotz frühzeitiger Anfrage konnte er seinen Hypo-Hund nicht mitnehmen. In einem vergleichbaren Fall war die stationäre Aufnahme samt Hypo-Hund kein Problem, im Gegenteil, die Aktivitäten mit Hund wurden direkt in die Therapie integriert.

Zu den angeführten, belegbaren Beispielen aus dem Alltag soll betont werden, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern um einen repräsentativen Einblick in Barrieren im Alltag mit Assistenzhund. Der Nutzen aus tierischer Assistenz wird von den Betroffenen hoch eingeschätzt. Man sei nicht mehr so stark von anderen Personen abhängig, bekomme mehr Privatsphäre und fühle sich sicher. Dagegen steht die mangelnde Akzeptanz von Assistenzhunden in der Öffentlichkeit.

Es braucht dringend gesetzliche Regelungen der Rechte und Pflichten von und für Menschen mit Assistenzhunden. Im Kontext von Inklusion und den Vorgaben nach UN-Behindertenrechtskonventionen ist es dringend notwendig und sinnvoll, gesetzliche Regelungen für Assistenzhunde zu schaffen. Das Schleswig-Holstein als erstes Bundesland diese Aufgabe so konsequent angeht, ist beispielhaft! Es ist die Frage, ob die Beschreibung von Hunden, die medizinische Hilfsmittel sind, in ein Gesetz gehören, dass sich Gefahrhund-Gesetz nennt. Diese Hunde sind das absolute Gegenteil von Gefahrhund. Der Titel des Gesetzes ist so negativ behaftet, dass sich die Einfügung des extrem hilfreichen Assistenzhundes ausschließt. Genauso, wie der gefährliche Hund in einem Gesetz ausführlich ausbuchstabiert wird, sollte der Assistenzhund in einem eigenen, speziellen Gesetz beschrieben werden.

In dem Assistenzhund-Gesetz sollten folgende Aspekte geregelt werden:

1. Zweck des Gesetzes
2. Für wen gilt das Assistenzhund-Gesetz? Definition für Assistenzhund
3. Voraussetzungen für den Status Assistenzhund
4. Allgemeine Pflichten eines Assistenzhunde-Teams
5. Allgemeine Rechte eines Assistenzhunde-Teams
6. Besondere Pflichten für die Ausbildung von Assistenzhunden
7. Bedingungen zur Anerkennung von Assistenzhunden als medizinisches Hilfsmittel

Im Folgenden werden inhaltliche Vorschläge für die o.g. Aspekte zusammen getragen:

### **Zu 1: Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es, für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben mit tierischer Assistenz zu ermöglichen, Barrieren abzubauen und Exklusion, die mit tierischer Assistenz verbunden ist, abzuwehren.

### **Zu 2: Für wen gilt das Assistenzhund-Gesetz? Definition für >Assistenzhund<**

Ein Assistenzhund ist ein speziell und individuell ausgebildeter Helfer für einen Menschen mit Beeinträchtigung und / oder chronischer Krankheit. Dieses Gesetz soll nicht nur den Hund ansprechen, sondern muss für ein Team aus Mensch und Hund gelten. Der Hund verfügt über einen sehr guten Grundgehorsam und hat zusätzlich spezielle helfende Aufgaben in Bezug auf die Beeinträchtigung oder chronische Krankheit des Menschen erlernt. Der Assistenzhund lebt und arbeitet bei dem betroffenen Menschen. Er wird vom Betroffenen versorgt, geführt und trainiert. Der Assistenzhund dient der Bewältigung bestimmter Aufgaben der alltäglichen Lebensführung und der Teilhabe. Zusätzlich zu technisch-helfenden Fähigkeiten bietet der Assistenzhund positive psychische und soziale Effekte, er dient als sozialer Katalysator im gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

### **Zu 3: Voraussetzungen für den Status Assistenzhund**

Der Assistenzhund unterscheidet sich vom Familienhund durch den begründeten Bedarf an tierischer Assistenz, d.h. eine vorliegende Beeinträchtigung oder chronische Krankheit seitens des Menschen, i.d.R. im Besitz eines

Schwerbehindertenausweises, für die speziell passende helfende Aufgaben seitens des Hundes trainiert wurden. Hier könnte man eine Mindestzahl von drei helfenden Aufgaben formulieren, jedoch neben technisch oder motorisch helfenden Aufgaben unbedingt auch positive psychische und soziale Fähigkeiten als erstrebenswerte Aufgaben werten.

Der Assistenzhund ist kein Therapiehund. Genau genommen gibt es keinen Therapiehund, denn kein Hund führt eine Therapie eigenverantwortlich durch. Vielmehr findet unter professioneller Anleitung Therapie nach Therapieplan statt; im Falle der Beteiligung eines Hundes als tiergestützte Therapie. Darüber hinaus wird in der tiergestützten Intervention ein Hund, zeitlich begrenzt für mehrere Patienten eingesetzt. Dem entgegen arbeitet der Assistenzhund ausschließlich für einen, seinen Menschen.

Der Assistenzhund ist kein Gebrauchshund im klassischen Sinne. Mensch und Hund sind enge Sozialpartner, mit sehr enger Bindung und großem gegenseitigem Vertrauen. Von einem Assistenzhund dürfen keine Leistungen erwartet werden, die ein Hund nicht in der Lage ist zu erbringen, dem Tierschutzgesetz entsprechend. Aber darüber hinaus muss jegliche Instrumentalisierung des Assistenzhundes, ein Halten und Ausbilden auf Vorrat, ein beliebiges Weiterreichen und Umtauschen wie eine Ware oder eine Ausbeutung zu ökonomischen Zwecken unzulässig sein.

Der Assistenzhund muss gemeinsam mit seinem Menschen eine Prüfung ablegen. In der Prüfung zeigen Mensch und Hund ihre gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe, den sehr guten Grundgehorsam, die Fähigkeit des Hundes, sich in allen Situationen angemessen und unauffällig zu verhalten und die speziellen helfenden Aufgaben in Bezug auf die Beeinträchtigung oder chronische Krankheit. In der Prüfung muss der Mensch entsprechend seinen Möglichkeiten die Sachkunde für das Halten, Führen, Trainieren und Versorgen des Hundes nachweisen.

Wer eine solche Prüfung vornehmen und den Status Assistenzhund attestieren darf, muss dringend an Qualitätskriterien gebunden geregelt werden. Siehe dazu Punkt 7.

#### **Zu 4: Allgemeine Pflichten eines Assistenzhunde-Teams**

Der Assistenzhund muss als solcher in der Öffentlichkeit durch das Tragen einer Kennweste gekennzeichnet sein. Hier sollte der Begriff Assistenzhund der Pflichtbegriff sein. Spezieller Beschriftung mit detaillierteren Angaben sollten aus Datenschutzgründen unterbleiben. Man schreibt nicht die Krankheit des Menschen auf die Kennweste des Hundes!

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Sonderrechten muss in administrativen Aktionen durch die Vorlage eines Zertifikats erfolgen. Hier wäre die Eintragung in den Schwerbehindertenausweis eine eindeutige Lösung, jedoch leider bisher abgelehnt. Alternativ muss die Prüfungsinstitution ein offiziell anerkanntes Zertifikat z.B. als personalisierte Assistenzhundteam-Ausweiskarte vergeben.

Da der Assistenzhund explizit dazu beitragen soll, dass der Mensch mit Beeinträchtigung und chronischer Krankheit möglichst selbstbestimmt und barrierefrei teilhaben kann, ist die Folge, dass vermehrt Mensch-Hund-Teams in der Gesellschaft auftreten. Da nicht jeder in einer Gesellschaft vorbehaltlos dem Tier Hund gegenüber tritt, muss das Assistenzhund-Team besonders rücksichtsvoll auftreten. Zwar muss ein Assistenzhund von einer Leinenpflicht befreit sein (was in Anbetracht des sehr guten Gehorsams überhaupt kein Problem ist), aber dennoch hat die Gesellschaft ein Anrecht auf rücksichtsvolles Erscheinen und Verhalten der Teams. Das muss ein wesentlicher Teil der ganzen Teamausbildung sein! Mit speziellen pädagogischen Lernmethoden (es handelt sich immerhin um Menschen mit Beeinträchtigung – also eigentlich Heilpädagogik bzw. Sonderpädagogik) muss der betroffene Mensch lernen, den Hund in jeglicher Situation artgerecht und angemessen beeinflussen zu können. Dies gelingt nur über eine hohe Qualität und Fachkompetenz des Trainers bzw. Lehrers in der Ausbildung der Teams (s. Punkte 6+7).

Im Gegenzug muss die Öffentlichkeit verstärkt und intensiv über das Thema Assistenzhund aufgeklärt werden. Selbst das Vorhandensein von gesetzlichen Regelungen wie beispielsweise im AGG und BGG § 5 reichen nicht aus, um die Barrieren im Alltag aus dem Weg zu räumen. Es braucht zusätzlich zu den verbindlichen Rechtsvorschriften für das Mitführen von Assistenzhunden eine Aufklärungskampagne der Landesbehindertenbeauftragten, der Selbsthilfeverbände, auf Bundesebene der Aktion Mensch u.a..

## **Zu 5: Allgemeine Rechte eines Assistenzhundeteams**

Ziel muss ein generelles Zutrittsrecht mit Assistenzhund als medizinisches Hilfsmittel zur selbständigen unabhängigen Lebensführung und zur uneingeschränkten Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben sein. Dafür sind gesetzliche Regelungen nötig, die den Zugang von Menschen mit Behinderung mit ihrem Assistenzhund in allen der Öffentlichkeit und dem Massenverkehr zugänglichen Einrichtungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art durch verbindliche Rechtsvorschriften ermöglicht.

Der Assistenzhund muss generell vom Tragen eines Maulkorbs und der Anleinplicht befreit sein. Der Assistenzhund ist ein in Grundgehorsam perfekt erzogener Hund,

der sich rücksichtsvoll und angemessen verhalten kann. Es geht von ihm keinerlei Gefahr aus. Ein Maulkorb verhindert das Ausführen entscheidender Hilfeleistungen, z.B. beim Aufheben und Angeben herunter gefallener Gegenstände, beim ungehinderten Riechen und Anzeigen kritischer Blutzuckerzustände usw.. Damit ein Assistenzhund im Notfall auch Hilfe alarmieren kann, muss er sich frei bewegen können.

Insgesamt sollte der Assistenzhund unter klar definierten Voraussetzungen als medizinisches Hilfsmittel anerkannt und dem Führunghund für Blinde gleichgestellt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Führunghund diese Anerkennung genießt und in der Folge eine Finanzierung durch die Krankenkassen erfährt, während Menschen mit anderen Behinderungen und ihren gezielt arbeitenden Assistenzhunden dieses Recht nicht zugesprochen wird. An der Stelle ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) berührt.

Das Mitnahmegebot für Assistenzhunde muss alle Lebensbereiche des Menschen einschließen. Dies gilt für alle Bereiche der Arbeit, Ausbildung, Schule und Freizeit. Jederzeit ist auf die Bedürfnisse des Hundes zu achten. Das Mitnahmegebot muss auch für unvorhergesehene Situationen gelten. Dies gilt auch für den möglichen Notfall. Aufgrund der engen Bindung und besonderen Umstände muss der Hund seinen Menschen auch im Notfall begleiten können. Zu keinem Zeitpunkt darf er einer Gefahr, übermäßigem Stress ausgesetzt oder sich selbst überlassen werden.

Die aktuelle Rechtsprechung zum Halten eines Hundes in Mietwohnungen kommt dem Bedürfnis nach freier Entscheidungsmöglichkeit für oder gegen tierische Assistenz nach.

Das Mitführen eines Assistenzhundes sollte für den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten aufwerfen. Dieses Recht folgt dem allgemeinen Mitnahmegebot. Hunden wird mit dem Argument erhöhtem Reinigungsbedarf oft eine Zusatzgebühr z.B. für Hotelübernachtungen abverlangt. Für Assistenzhunde muss Beförderung und Übernachtung kostenfrei sein. Die gesetzlichen Regelungen sollten Sonderaufschläge aufgrund des Mitführens von Assistenzhunden auf allgemein übliche Preise verbieten.

Im Falle von Interessenskonflikten bei gleichberechtigten Interessen, z.B. der Konfrontation eines Assistenzhundeteams mit einem Allergiker, ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Dabei ist zu betonen, dass der Mensch mit Beeinträchtigung auf sein Hilfsmittel Hund angewiesen ist. Niemand käme auf die Idee, einem Rollstuhlfahrer den Rollstuhl abzusprechen, nur weil er durch allergieauslösende Gräserpollen gefahren ist. Allergie wird schnell als Vorschub gegen tierische Assistenz vorgebracht. Im echten Bedarfsfall fanden sich i.d.R. einvernehmliche Lösungen.



## **Zu 6: Besondere Pflichten für die Ausbildung von Assistenzhunden**

In der bisherigen Trainerszene für Assistenzhunde geschieht alles völlig unreguliert. Es existieren keinerlei Qualitätskriterien. Das ist für Menschen mit Beeinträchtigung eine große Gefahr, denn sie sind auf der Suche nach einem Anbieter für ein Hilfsmittel für tierische Assistenz aufgrund ihres Schicksals leichte „Beute“ und glauben nur zu gern an überhöhte Versprechungen und zahlen bereitwillig in der Hoffnung auf Hilfe. Das Business verschiedener Anbieter geht schon so weit, dass Welpen mit angeblichem Assistenzhundpotenzial via Internet für einen exorbitanten Preis vermarktet werden. Zur Krönung des Absurden wird dem ganzen Geschehen noch ein soziales Antlitz auferlegt: man tue schließlich einer Gruppe Benachteiligter nur Gutes. Im Bereich des Assistenzhundewesens muss der Anspruch an Qualität, Verantwortung und Ethik um ein Vielfaches höher sein. Hier müssen dringend Regeln her!

Es geht um Menschen, die durch ihre Lebensumstände und bisherige Exklusionserfahrungen vielfach belastet sind. Jeder Fall ist ein Individualfall, jede tierische Assistenz demzufolge auch. Standardisierung wird der Realität nicht gerecht. In der Arbeit mit Mensch und Assistenzhund geht es um ein hohes Maß an sozialer Verantwortung für den betroffenen Menschen und für das Tier. Eine rein handwerkliche Ausbildung, die mit Training nur den Hund fokussiert, wird dem Anspruch nicht gerecht. Jedenfalls dann nicht, wenn der Anspruch Inklusion mit tierischer Assistenz ist – und dieser Anspruch steht politisch außer Frage!

Das erfordert entsprechende Kompetenzen bei Ausbildern. Ein Hundetrainer, der sich nur auf die klassischen Grundgehorsamsfragen und Trainingsmethoden eines Hundes konzentriert, kann nicht automatisch einen Assistenzhund für ein Team aus Mensch und Hund ausbilden. Es liegt in der Sache begründet, dass es sich um Menschen mit Beeinträchtigungen und chronischen Krankheiten handelt. Deren Lehren und Lernen muss angemessen pädagogisch und methodisch angeleitet werden. Ebenfalls sind spezielle Kenntnisse des Krankheitsbildes nötig, ohne die ein Ausbilder nicht fachkompetent und dem individuellen Bedarf entsprechend ausbilden kann. Für die Ausbildung eines Assistenzhundeteams müssen Kompetenzbereiche Kynologie (Perspektive Hund und Lernen) UND Pädagogik (Perspektive Mensch und Lernen) UND Fachmedizin (Perspektive Art der Behinderung) zusammen kommen. Erst dann entsteht Qualität!

Im Ausbildungswesen von Führhunden herrscht das Prinzip der Fremdausbildung vor. D.h. Hunde wachsen ca. 1 Jahr in Patenfamilien auf, werden anschließend einem Gesundheitscheck und Wesenstest unterzogen, um zu entscheiden, ob sie sich für die spezielle Führhundausbildung eignen. Falls ja, ziehen sie für ca. 6 bis 9 Monate bei der speziellen Trainerin ein und erfahren dort ihre Spezialausbildung. Anschließend erfolgt die Zusammenführung mit einem betroffenen Menschen. Dieser soll möglichst nahtlos in die bisherigen Umgangs- und Trainingsformen einsteigen,

um den Hund in seiner gewohnten Weise anzusprechen und den Leistungsstand in der Führarbeit hoch zu halten. Oft aber nimmt die Führleistung ab, weil der neue Halter niemals so agieren kann, wie der Trainer es bisher tat. Fremdausbildung kostet bis zu 25.000€.

Im Ausbildungsbereich anderer Assistenzhunde liegen viele Erfahrungen mit dem Konzept von Selbstausbildung vor. Hier lebt der Hund vom Welpenalter an bei dem betroffenen Menschen. Mensch und Hund werden gleichermaßen angeleitet, ihre jeweiligen Aufgaben zu erlernen. Im Kern geht es darum auch den betroffenen Menschen derart in die Teambildung und das Training des eigenen Hundes zu inkludieren, dass er jederzeit auch nach der Prüfung in der Lage ist, seinen Hund angemessen zu fördern. Die Spanne für Selbstausbildung liegt zwischen 5.000€ bis zu ca. 10.000€. Kostenbeispiele für ein (Blinden-)Führhund-Team, das in Selbstausbildung angeleitet wird, existieren noch nicht.

Unabhängig davon, ob ein Hund in Fremd- oder Selbstausbildung trainiert wird, es kommt zwangsläufig der Zeitpunkt, ab dem der Mensch mit Beeinträchtigung übernimmt. Spätestens ab dann, muss er in der Lage sein, den Hund artgerecht zu halten, sicher zu führen und sich eng zu binden. Dies geschieht keineswegs von allein. Ein harmonisches Team, in dem die Fähigkeiten des Hundes als tierische Assistenz voll zur Entfaltung kommen, erfordert eine pädagogisch angelegte Bildung, lange vor der Übergabe. Je früher der betroffene Mensch in die Ausbildung des Hundes inkludiert wird, desto besser für das Team. Mit der weiterreichenden Perspektive auf Inklusion der Assistenzhundeteams in die Gesellschaft, ist der pädagogisch kompetent geplanten Selbstausbildung Vorzug zu geben. Nach Artikel 20 der UN-BRK soll tierische Assistenz zu erschwinglichen Kosten ermöglicht werden. Auch der nur grobe Preisvergleich spricht für ein größt mögliches Maß an kompetent angeleiteter Selbstausbildung.

## **Zu 7: Bedingungen zur Anerkennung von Assistenzhunden als medizinisches Hilfsmittel**

Viele Assistenzhundetrainer schreien nach der Anerkennung des Assistenzhundes als medizinisches Hilfsmittel. Eine entsprechende Petition Anfang dieses Jahres unterstreicht diesen Wunsch. Er ist an mangelnder Beteiligung gescheitert. Das Motiv hinter dieser Forderung ist der Wunsch, dass Assistenzhunde den Führhunden für Blinde gleichgestellt und ebenfalls durch die Krankenkassen finanziert werden. Dieser Wunsch ist nachvollziehbar, aber unter den bisherigen unregelmäßigten Rahmenbedingungen nicht anzustreben. Ohne Festlegung von **Qualitätsstandards für Ausbildung, Ausbilder und Teams (bestehend aus Mensch und Hund)** wäre die Zusage einer Krankenkassenfinanzierung nicht vertretbar.

Auf Bundesebene wird an einem Berufsbild des Hundetrainers gearbeitet. Ob und wann der ins Leben gerufen wird, ist nicht absehbar. Aber wie die Stellungnahme bis hier schon wiederholt betont und begründet, ist die Kompetenz eines Hundetrainers nur ein Baustein für die Assistenzhund- und Team-Ausbildung. Auf der Basis von Hundetrainerkompetenz müssen **einschlägige soziale, pädagogische und basale medizinische Kompetenzen Voraussetzung für die Anerkennung eines qualifizierten Anbieters sein.**

Für die Anerkennung der Teams wird ein Prüfungswesen benötigt, das für die Anerkennung des Status Assistenzhund-Team qualifiziert ist, Prüfungen durchführt und die Teams zertifiziert. Standardisierungen auf Seiten der Prüfungsaufgaben sind nicht möglich. Prüfungen müssen sich der vielen verschiedenen Formen von Behinderungen und ihre Ausprägungen, evtl. Mehrfachbehinderungen und entsprechend individueller Bedarfe im Mensch-Hund-Team anpassen können. Um das zu gewährleisten, müssen in der Prüfungsinstitution Spezialisten vertreten sein, die ebenfalls die Kompetenzbereiche Kynologie (Perspektive Hund und Lernen) UND Pädagogik (Perspektive Mensch und Lernen) UND Fachmedizin (Perspektive Art der Behinderung) bündeln. Dies können weder Tierärztekammer, IHK oder TÜV o.a. im Alleingang bieten. Der Schwerpunkt liegt auf Soziales und Bildung.

Das Prüfungswesen muss **verbandsunabhängig und neutral** sein, um auch in Eigenleistung ausgebildeten Mensch-Hund-Teams die Möglichkeit zur Prüfung zu bieten. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der hohen Seminargebühren und Ausbildungskosten eines Assistenzhundes notwendig, die bis auf weiteres privat finanziert werden müssen. Große Verbände versuchen über europäische Regelungen, nur eigne Zertifizierungen als offiziell anzuerkennende, durchzusetzen. Das Prüfungswesen soll in seiner Grundstruktur polyvalent und polypol sein und damit auch durchlässig für Selbsthilfe. Vorteilnahmen, von wem auch immer, müssen verhindert werden.

Wenn ein gesetzlicher Rahmen neben Rechten und Pflichten für Assistenzhunde auch Qualitätskriterien für alle Beteiligten regelt, dann muss der Schritt in Richtung Anerkennung tierischer Assistenz als medizinisches Hilfsmittel bei Krankenkassen erfolgen.

Die Gleichstellung aller Assistenzhunde mit dem Führhund muss dann auch die Umsatzbesteuerung betreffen. Bisher werden Führhunde mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz belegt, Assistenzhunde jedoch nicht. Das hängt damit zusammen, dass ein Führhund in Fremdausbildung am Ende verkauft wird. Der Verkauf wird ermäßigt besteuert. Assistenzhunde hingegen werden i.d.R. in Selbstausbildung trainiert. Das ist eine Dienstleistung, die mit dem normalen Umsatzsteuersatz besteuert wird. Jedoch ohne Training auch kein Führhund. Diese Dienstleistung ist nur im Verkaufspreis „versteckt“.

Und schlussendlich noch die Kleinigkeit der Hundbesteuerung. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass alle Assistenzhunde von der Hundesteuer befreit werden. Dies wird von den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt.

Es ist sehr beispielhaft, wenn Schleswig-Holstein auf Landesebene eine bundesweite Vorreiterrolle einnimmt und Regelungen für Assistenzhunde schafft. Die Regelungen sollten nicht nur auf den Hund fokussiert sein, sondern ebenfalls auf den Halter, die Ausbildungsanbieter, die Fachkompetenz als Merkmal von Qualität und ein Prüfungswesen und dessen Unabhängigkeit regeln. Erst auf der Basis wären bundesweite Regelungen zur Krankenkassenfinanzierung anzustoßen. Bisweilen könnte aber auf Landesebene schon Vieles mit Signalwirkung für andere Bundesländer geschaffen werden. Dass in diesem Thema überparteiliche Einigkeit herrscht, ist unglaublich hoffnungsvoll!

Diese Stellungnahme wurde in Abstimmung mit den Vereinen Hypo-Hund e.V. und Lichtblicke e.V. (Verein zur Förderung des Führhundwesens) erstellt. Gern stehen wir für weitere Nachfragen im Prozess der Diskussion zur Verfügung und würden uns über den fortlaufenden Austausch zur Beratung im Sozialausschuss sehr freuen.

Mit freundlichem Gruß

*Anna Sophie und Felix Müller*